

Bekanntgabe

an den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss

Bauleitplanung Helmstedt;

**15. Änderung des F-Planes der Stadt Schöningen;
„Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“**

Das o.g. Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis gegeben.

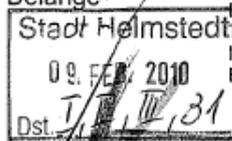


Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Schöningen, Postfach 1271, 38357 Schöningen

An die Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß beigefügtem Verteiler

Fachbereich: Umwelt, Planen und Bauen
Verw.-Gebäude: Markt 1
Zimmer-Nr.: 12
Bearbeitet von: Herrn Fiedler
Telefon: 05352/512-0
Durchwahl: 05352/512-173
Telefax: 05352/512-198
Internet: <http://www.schoeningen.de>
E-Mail: Stadt@schoeningen.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)
Zeichen: 21.0

Schöningen, 08.02.2010

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schöningen
- Planverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 die Aufstellung des o. g. Bauleitplans beschlossen. Ziel der Planung ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Forschungs- und Erlebniszentrum“.

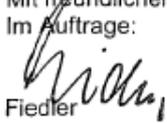
Die 15. Flächennutzungsplan-Änderung dient dem Ziel in unmittelbarer Nähe zum Fundort der „Schöninger Speere“ eine Fläche auszuweisen, um die Aufstellung eines Bebauungsplans für das „Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere“ vorzubereiten.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie frühzeitig von der Planung unterrichtet. Sie werden hiermit gebeten, Äußerungen zur Planung vorzubringen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bitten wir um Mitteilung,

- welchen **Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung** – als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange im Umweltbericht – **aus der von Ihnen fachlich zu vertretenden Sicht haben sollte**, und
- **um Bekanntgabe eventueller Planungsabsichten** oder sonstiger Umstände, die für die Planung bedeutsam sein könnten.

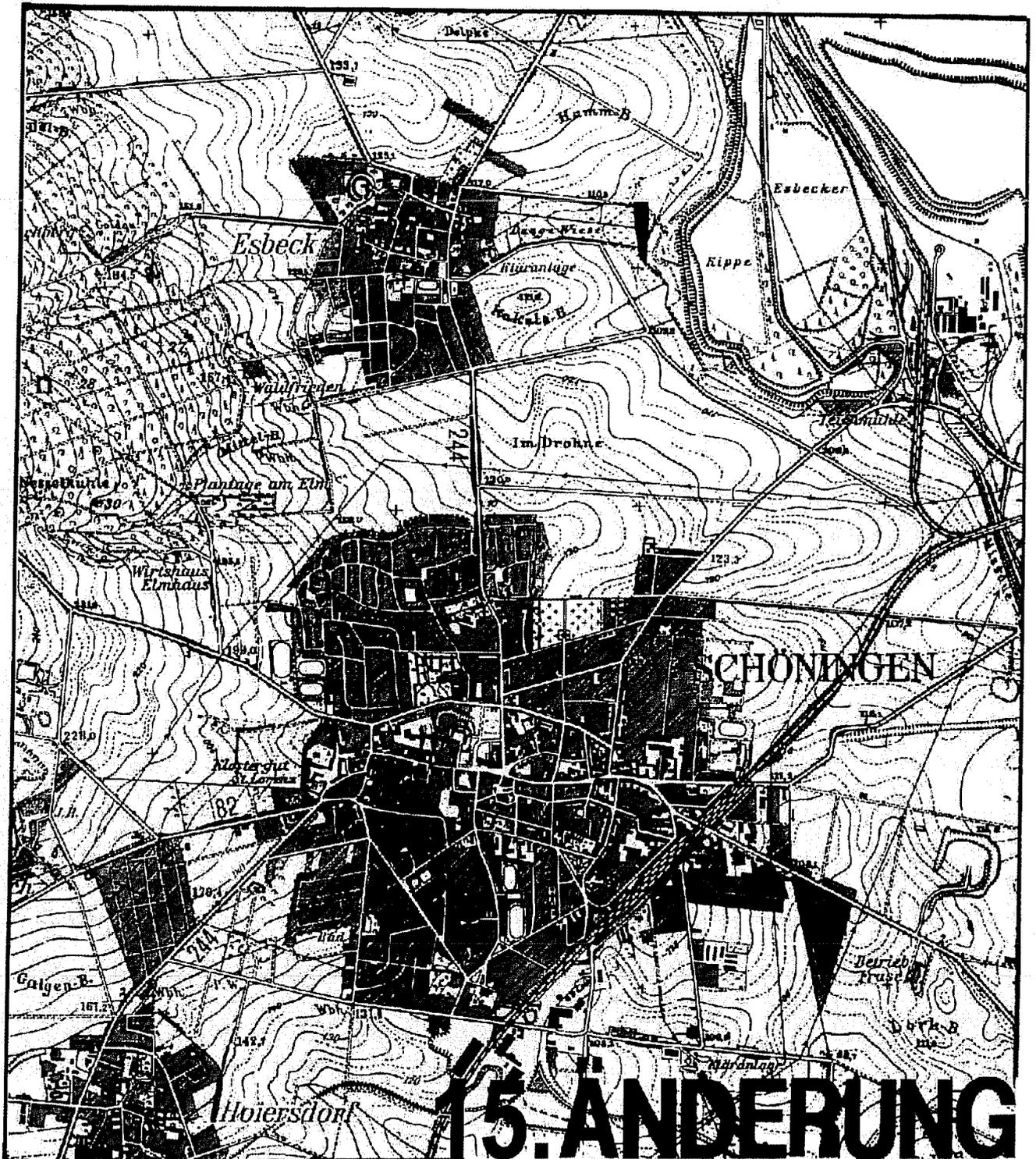
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis zum 12.03.2010** an das Büro für Stadtplanung, Dr.-Ing. W. Schwerdt, Waisenhausdamm 7, 38100 Braunschweig, vorzugsweise per E-Mail stadtplanung@dr-schwerdt.de. Das Büro für Stadtplanung koordiniert das Planverfahren für die Stadt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


Fiedler

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

STADT SCHÖNINGEN



Stand: § 4 (1)/ § 3 (1) BauGB

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand: 01 / 2010
§§ 4 (1) / 3 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung **Dr.-Ing. W. Schwerdt**

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen, H. Schwerdt; A. Körtge, K. Müller

Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans / Rechtslage / Darstellungsform	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	4
2.0 Planinhalt/ Begründung	4
3. Umweltbericht	5
3.1 Einleitung	5
3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	5
3.1.2 Ziele des Umweltschutzes	5
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
3.2.1 Bestand, Planung und Prognose	6
3.2.2 Wechselbeziehungen	11
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	11
3.3 Andere Planungsmöglichkeiten	12
3.4 Zusatzangaben	12
3.4.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	12
3.4.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	12
3.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur	13
5.0 Naturschutz und Landespflege	13
6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	14
7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	14
8.0 Zusammenfassende Erklärung	15
8.1 Planungsziel	15
8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	15
9.0 Verfahrensvermerk	15

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Stadt Schöningen gehört zum Landkreis Helmstedt.

Das Stadtgebiet liegt auf dem Ostende des Elmsattels und umfasst neben der Kernstadt die Stadtteile Esbeck und Hoiersdorf. In dem ehemals ländlich strukturierten Raum hat im Laufe der Geschichte mit der Erschließung von Bodenschätzen (Braunkohle, Salz, Ton) eine Industrialisierung eingesetzt, die inzwischen von verschiedenen Schwankungen und Stilllegungen betroffen ist.

Für die Stadt Schöningen gilt das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP).¹⁾

Nach regionalen Zielvorgaben hat die Kernstadt der Stadt Schöningen die Aufgabe eines Grundzentrums zu erfüllen, d. h. Bereitstellung von zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs.

Außerdem sind der Kernstadt der Stadt Schöningen die besonderen Entwicklungsaufgaben "Erholung" und "Fremdenverkehr" zugeordnet²⁾.

Der Stadtteil Esbeck besitzt die besondere Entwicklungsaufgabe für Erholung.

Die Siedlungsbereiche sind so zu entwickeln, dass die Bedürfnisse der Bevölkerung insbesondere in den Bereichen Wohnen, Versorgung, Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr und die Erfordernisse der örtlichen gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

Die Stadt Schöningen ist in das regionale und überregionale Straßennetz eingebunden.

In Schöningen kreuzen sich die Bundesstraßen B 82 und B 244 mit Anschluss an die Autobahn A2 in Helmstedt. Über das Landesstraßennetz ist Schöningen an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden.

Teile des Stadtgebietes, insbesondere der Höhenzug Elm, werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung betrifft eine ca. 24 ha große Fläche im Südosten der Ortslage Schöningen, südwestlich des Braunkohleabbaugebietes.

Die Änderungsfläche ist im RRÖP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit Überlagerung eines Vorbehaltsgebietes für die Erholung ausgewiesen. Der Fundort der Schöninger Speere ist im RRÖP 2008 als "Vorranggebiet Kulturelles Sachgut" festgelegt.

¹⁾ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, Änderung 2008

²⁾ vgl. Regionales Raumordnungsprogramm (RRÖP) 2008 für den Großraum Braunschweig

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans / Rechtslage / Darstellungsform

Die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schöningen wird aus der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans entwickelt. Der Flächennutzungsplan wurde in seiner Urfassung 1980 wirksam. Die 15. Änderung betrifft ein Gebiet südöstlich der Ortslage Schöningen. Mit der 15. Änderung soll eine Sonderbaufläche "Forschungs- und Erlebniszentrum" ausgewiesen werden, um die im Jahre 1995 aufgefundenen Schöninger Speere in einem angemessenen Rahmen zu präsentieren und um weitere Forschungen zu unterstützen. Um dieses zu gewährleisten, wird von der Stadt ein Architektenwettbewerb für das Museumsgebäude und die Freiflächengestaltung der eigentlichen Ausführung vorgeschaltet.

Das Konzept sieht vor, eine Beziehung zwischen Fundstelle und Museum herzustellen. Zusätzlich sollte der Standort eine gute verkehrsgeografische Anbindung besitzen und regionalplanerisch umsetzbar sein.

Die gewählte Fläche befindet sich südöstlich der Kernstadt in unmittelbarer Nähe zur Fundstelle. Die Fläche ist bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Sie wird durch den Tagebau Schöningen – Südfeld im Nordosten und Osten begrenzt und im Süden durch die Landesstraße L 652. Im Nordwesten grenzt ein Kleingarten an.

Die Fläche umfasst ca. 24 ha.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um im Sinne der Entwicklungsaufgabe "Erholung und Fremdenverkehr" eine Fläche für das geplante "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" planungsrechtlich abzusichern.

2.0 Planinhalt/ Begründung

In dem dargestellten Gebiet südöstlich der Ortslage wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Forschungs- und Erlebniszentrum" ausgewiesen.

Neben der Flächenausweisung wird eine im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegte Signatur, die ein Baubeschränkungsgebiet markiert, übernommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Realisierung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch ein Baugrundgutachten / Hydrogeologisches Gutachten.

Die 15. Flächennutzungsplan-Änderung dient als vorbereitende Bauleitplanung dem Ziel, einen Bebauungsplan zu entwickeln, der parallel bzw. in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur 15. Flächennutzungsplan-Änderung aufgestellt wird. Der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Architektenwettbewerb für die baulichen Anlagen inklusive der Freiflächengestaltung vorausgehen.

3. Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um im Sinne der Entwicklungsaufgabe "Erholung und Fremdenverkehr" südöstlich der Ortslage von Schöningen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Tagebau Schöningen – Südfeld eine Fläche für bauliche Anlagen des Forschungs- und Erlebnisentrums Schöninger Speere planungsrechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck wird die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Forschungs- und Erlebniszentrum" umgewidmet.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die Stadt berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ³⁾
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ⁴⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{5) 6)}
- Schutz von Kulturdenkmalen ⁷⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ⁸⁾, des Flächennutzungsplans der Stadt Schöningen, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Helmstedt abgeleitet und im Sinne von § 1 a BauGB berücksichtigt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wurde. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁴⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁵⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

⁶⁾ DIN 18005

⁷⁾ Denkmalschutzgesetz (DenkmSchG)

⁸⁾ Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

Methodik:

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden

- ☐ das Regionale Raumordnungsprogramm
- ☐ die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Helmstedt
- ☐ Bodenübersichtskarten
- ☐ das Kartenwerk des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ausgewertet. Ergänzend werden Kenntnisse aus Ortsbegehungen ausgewertet.

Bezüglich der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter werden, sofern vorhanden,

- ☐ Aussagen zu Schall, Verkehr, Erholung, Kultur etc. zugrunde gelegt.

Verwendete Technische Verfahren und Bewertungsmodelle:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung verzichtet die Stadt auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser, etc). Erforderlichenfalls erfolgt eine Abschätzung auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und Normen. Ebenso wird auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten Kenntnisse über die Bauvorhaben vorliegen, die eine konkrete Bilanzierung zuließen.

3.2.1 Bestand, Planung und Prognose

a) Arten und Lebensgemeinschaften

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellen die Naturnähe des Biotops und das Vorkommen gefährdeter Arten dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Map-Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Bestand:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schöningen wird der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Durch die angrenzende ehemalige Nutzung (Bodenabbau) grenzt der Bereich im Norden/Nordosten an die steile Böschung des Tagebaus. Die Erschließung wird von der Landesstraße aus erfolgen, wobei der Bereich der Zufahrt z. Zt. noch nicht feststeht.

Förmlich festgelegte Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Auswertung der o. g. Unterlagen ergab keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Der Landschaftsrahmenplan bewertet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als stark eingeschränkt. Die Fläche (ca. 24 ha) wird landwirtschaftlich (Acker) genutzt.

Planung:

Die Planung sieht eine Bebauung und damit eine Versiegelung von Fläche vor. Mit der Freiflächengestaltung wird es einerseits zu weiteren Versiegelungen (Stellplätze, Wege etc.) kommen, andererseits wird durch Anpflanzungen eine größere Artenvielfalt entstehen.

Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung nach ihren Bedürfnissen in den Grundzügen dar (§ 5 (1) BauGB).

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bei Realisierung der Planung sind im Hinblick auf Tiere und Pflanzen auf der als Acker genutzten Fläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

a) Boden

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Map- Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Bodenübersichtskarte 1 : 50.000

Laut Landschaftsrahmenplan wird der Boden als "beeinträchtigt" klassifiziert.

Bestand:

Der natürliche Boden (Parabraunerde) im Umfeld des Plangebietes ist größtenteils durch die landwirtschaftliche Nutzung stark überprägt. In Folge des Bodenabbaus wurde der natürliche Boden im angrenzenden Bereich entfernt.

Der aktuelle Änderungsbereich überdeckt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Relevante Belastungen des Bodens bestehen nach bisher vorliegenden Erkenntnissen nicht.

Planung:

Der Flächennutzungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 24 ha als Sonderbaufläche. Im Vergleich zur Bestandssituation wird es zu Versiegelungen und damit zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommen.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Aufgrund der angrenzenden Bodenabbaufäche können sich Nutzungsbeschränkungen ergeben. Ob und in welchem Umfang es tatsächlich dazu kommen wird, ist allerdings im Einzelfall abhängig von der geplanten Nutzung und ihrer konkreten Ausprägung; auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist deshalb noch keine abschließende Beurteilung möglich.

b) Wasser

Kriterium für die Bearbeitung des Schutzgutes stellt der Natürlichkeitsgrad dar.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Map- Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Bodenübersichtskarte 1 : 50.000

Bestand:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Darüber hinaus liegt der Plangeltungsbereich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Grundwasser:

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans wird das Grundwasser als wenig beeinträchtigt klassifiziert.

Wasserschutzgebiete, Quellen etc. bestehen im Plangebiet nicht.

Planung:

Der Flächennutzungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 24 ha als Sonderbaufläche. Im Vergleich zur Bestandssituation wird es zu zusätzlichen Versiegelungen und damit zu Beeinträchtigung des Grundwassers kommen.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt sind in Folge der Neuversiegelungen erhebliche Auswirkungen zu erwarten. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend beseitigt. Das betriebsbedingte Gefährdungsrisiko für Stoffeinträge wird aufgrund der Nutzung als gering eingestuft.

c) Luft / Klima

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet der Natürlichkeitsgrad.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Map-Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Bestand:

Großklimatisch betrachtet liegt die Stadt Schöningen gemäß den Aussagen des Landschaftsrahmenplans im Übergangsbereich zwischen dem maritimen Klima Nordwestdeutschlands und dem submontanen Klima des Harzes zum kontinentalen Klima Mitteldeutschlands.

Das örtliche Klima wird durch die Ausprägung der natürlichen und baulichen Umwelt beeinflusst. Für den Aspekt Klimaausgleich ist von Bedeutung, inwieweit Landschaftsräume eine ausgleichende Wirkung auf klimatisch belastete Bebauungsgebiete ausüben.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage dem Freilandklima zuzuordnen. Aufgrund der Biotoptypenstruktur besitzt der Bereich Funktionen im Hinblick auf die Kaltluftproduktion. Ein Austausch mit der bebauten Ortlage von Schöningen ist aufgrund der Lage des Plangebietes und seiner Topografie nicht gegeben.

Der Landschaftsrahmenplan beurteilt das Schutzgut Luft / Klima als beeinträchtigt.

Planung:

Der Flächennutzungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 24 ha als Sonderbaufläche. Im Vergleich zur Bestandssituation wird es zu keinen relevanten Veränderungen kommen.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau- und anlagenbedingt sind durch die Planung Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas zu erwarten, da der Anteil wärmespeichernder Oberflächen verändert wird. Ebenso sind Auswirkungen zu erwarten, da von der geplanten Nutzung Emissionen, z. B. durch das erhöhte Verkehrsaufkommen, ausgehen können.

d) Landschaft

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet die naturraumtypische Vielfalt und Eigenart.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt
- Map-Server NLWKN
- Wirksamer Flächennutzungsplan

Unter dem Begriff Landschaftsbild können die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Schönheit zusammengefasst werden, dieses ist im Landschaftsrahmenplan als "stark beeinträchtigt" klassifiziert. Der Begriff Landschaftsbild beschreibt keine absolute Größe, sondern ein Bild, das sich der Mensch individuell von seiner Landschaft macht. Hierbei fließen verschiedene Einflüsse ein, die er erlebt und denen er unterworfen ist. Weiterhin ist die Bewertung eines Landschaftsbildes vom Werteverständnis der Gesellschaft abhängig und ist somit auch dem Wertewandel der Gesellschaft ausgesetzt. Gegenstand der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Hierzu gehören die Teilaspekte Vielfalt, Eigenart und Naturnähe. Der Begriff Schönheit kann nicht ausreichend definiert werden, da jeder Nutzer bzw. jede Nutzergruppe ein unterschiedliches Schönheitsempfinden besitzt und das Schönheitsideal sich im Wandel der Zeit verändert. Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Bei dem Plangebiet und seiner näheren Umgebung handelt es sich um einen Bereich mit überwiegend naturfernen und halbnatürlichen Biotoptypen. Es handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Ackerfläche mit Verkehrswegen und angrenzenden Tagebaugruben.

Planung:

Der Flächennutzungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 24 ha als Sonderbaufläche. Im Vergleich zur Bestandssituation wird es im Rahmen der weiteren Pla-

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

nung und Realisierung zu baulichen und landschaftsgestalterischen Veränderungen kommen.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

e) Schutzgut Mensch

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bilden die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- DIN 18005
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt

Bestand:

Nutzungsbedingt besitzt der Änderungsbereich keine Bedeutung für die Erholungseignung. Im Hinblick auf Schallimmissionen sind Verkehrslärm durch die angrenzende Landesstraße und gewerblicher Lärm durch den Tagebau vorhanden.

Planung:

Der Flächennutzungsplan überplant eine Fläche von insgesamt rd. 24 ha als Sonderbaufläche. Die Ansiedlung emittierender intensiver Erholungsformen ist geplant.

Forschungs- und Freizeitnutzungen, wie sie nach der Definition des "Sondergebietes" in Aussicht genommen sind, können zu Emissionen in Gestalt von Schall, Licht und Staub führen, davon betroffen ist in erster Linie ein angrenzendes Kleingartengebiet.

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund der geplanten Nutzung erwartet. Für das benachbarte Kleingartengebiet erfolgt eine konkrete Bewertung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

f) Kultur- und Sachgüter

Kriterium zur Beurteilung des Schutzgutes bildet die Schutzbedürftigkeit von Objekten und Ensembles.

Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzgutes sind nachfolgende Quellen:

- Denkmallisten des Landkreises.

Bestand:

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung sind schützenswerten Objekte vorhanden, bis auf die Grabungsstätte "Schöninger Speere".

Prognose über die Umweltauswirkungen:

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind mangels vorhandener Objekte nicht zu erwarten.

3.2.2 Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/ Klima und Landschaft. In Beziehung zueinander stehen insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Bodenwasserhaushaltes (Versiegelung – Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Die Vegetationsstruktur bestimmt wesentlich das Artenspektrum der angepassten Fauna. Eine an naturnahe Wasserbiotope gebundene Fauna hat andere Lebensraumansprüche als die Fauna der Siedlungsbiotope.

Über die Vegetationsstruktur wird auch wesentlich das Schutzgut Landschaft geprägt. Ein naturnaher Biotoptyp besitzt eine höhere Bedeutung als ein städtebaulich gestalteter Bereich. Wechselwirkungen treten zudem bei den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch (Wohnfunktion/ Erholungsnutzung, Freizeitinfrastruktur) auf. Sie zeigen für den Menschen die Eignung von Siedlung und Landschaft zur Erholung/ Naherholung einerseits, zum Wohnen andererseits auf. So fließt die Ausprägung von Ortsrändern sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein.

Das Bodengefüge wird durch die vorherrschende Nutzung und damit verbunden die Biotopstruktur geprägt. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Bodenstruktur beeinflusst über die Filterung und Pufferung von Oberflächenwasser und Stoffeinträgen die Qualität des Grundwassers.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

a) Naturräumliche Schutzgüter

Nach Auswertung des Regionalen Raumordnungsprogramms und des Landschaftsrahmenplans besitzt der Änderungsbereich keine herausragende Bedeutung für die natürlichen Schutzgüter und das Landschaftsbild.

Für einen notwendigen Ausgleich von Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter im Bereich der Bauflächen – beispielsweise durch Versiegelungen – sind Maßnahmen wie Randeingrünungen –auch zu der Kleingartenanlage- bzw. Durchgrünungsmaßnahmen im Bereich der künftigen Stellplatzanlagen und der Freianlagen denkbar.

Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs wird auf Grundlage der künftigen Festsetzungen in dem nachfolgenden Bebauungsplan vorgenommen werden, um den Anforderungen im Sinne des § 1a BauGB ausreichend zu entsprechen.

b) Schutzgut Mensch

Zur Vermeidung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen des Sondergebietes auf die angrenzende Kleingartenanlage ist im Rahmen der weitergehenden Planungsebenen eine lärmtechnische Betrachtung anhand der konkre-

ten Planungen vorzunehmen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen könnten Lärmschutzwände oder -wälle, eine geschickte Anordnung der Gebäude, Stellplätze, etc. in dem Sondergebiet sein. Konkretere Aussagen hierzu werden nach Vorliegen der schalltechnischen Untersuchung in die vorliegende Umweltprüfung einfließen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu benachrichtigen.

c) Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

3.3 Andere Planungsmöglichkeiten

Die dargestellte Sonderbaufläche soll aufgrund seiner angestrebten Nutzung als "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" mit Bezug auf den Fundort der Speere am vorgesehenen Standort entstehen. Eine gute verkehrsgeografische Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist gegeben. Gravierende naturräumliche Störungen und erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner sind aufgrund der Lage außerhalb der geschlossenen Ortslage, angrenzend an den Tagebau, nicht zu erwarten.

3.4 Zusatzangaben

3.4.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Auf die Durchführung technischer Gutachten (Schall etc.) wurde verzichtet.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser wurden keine konkreten Erhebungen durchgeführt. Kenntnislücken bestehen insbesondere in Bezug auf Grundwasserflurabstände und -fließrichtungen.

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in die Leistungsfähigkeit der Schutzgüter des Naturschutzes erfolgte überschlägig.

Besondere Schwierigkeiten haben sich dabei nicht ergeben.

3.4.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Im Hinblick auf die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen wird die Stadt in Ergänzung der behördlichen Überwachungsstrukturen die Beachtung der Planfestsetzungen des anschließenden Bebauungsplans und ihre Auswirkungen auf die Umwelt durch Vor-Ort-Begehungen nach der vollständigen Planrealisierung prüfen, da erst

dann die nutzungsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt in vollem Umfang wirksam werden.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Stadt Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt (§ 4 (3) BauGB), bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen etc.), bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung einfließen lassen.

3.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt, um im Sinne der Entwicklungsaufgabe "Erholung und Fremdenverkehr" südöstlich der Ortslage von Schöningen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Braunkohletagebaugrube eine rd. 24 ha große Fläche für die Errichtung eines "Forschungs- und Erlebnisentrums" planungsrechtlich abzusichern. Zu diesem Zweck wird eine Sonderbaufläche ausgewiesen.

Durch die Planung werden Veränderungen der Gestalt und der Nutzung des Areals vorbereitet. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung werden nicht festgelegt, da keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden.

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Durch die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes treten keine wesentlich geänderten Bedingungen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan ein.

Die Erschließung des Areals kann problemlos über die Landesstraße L 652 erfolgen.

Die Fläche ist zur Zeit nicht bebaut.

Veränderungen in der Örtlichkeit gegenüber dem derzeitigen Zustand werden durch die Planung vorbereitet.

5.0 Naturschutz und Landespflege

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein Gelände, das größtenteils als Acker genutzt wurde.

Mit der Änderung der Nutzung geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher. Für die Bebauung und Gestaltung des Areals wird ein Architekturwettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnis in die folgende verbindliche Bauleitplanung einfließt.

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

8.0 Zusammenfassende Erklärung

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

8.1 Planungsziel

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

- wird nach dem Planverfahren ergänzt -

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Er wurde in der Sitzung am durch den Rat der Stadt Schöningen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung durch den Rat der Stadt Schöningen beschlossen.

Schöningen, den

.....

(Bürgermeister)

Im Auftrage

(Kubiak)